

Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|--------------------------|------------|------------|
| Schul- u. Sportausschuss | 26.05.2020 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sachstandsbericht zu den Aktivitäten des Amtes für Schule im Rahmen der Corona-Krise

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die mit der Corona-Pandemie einhergehende akute Gefährdung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung hat mit ihren Auswirkungen die städtischen Schulen und das Amt für Schule als Schulträger unvermittelt getroffen und unmittelbar vor neue große Herausforderungen gestellt.

Während Ende Februar/Anfang März noch kurzzeitig davon ausgegangen wurde, dass der Schulbetrieb unter ggf. notwendigen Einschränkungen und Auflagen weitergeführt werden könnte, traf die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 die Entscheidung, alle Schulen in NRW ab 16.03.2020 (mindestens) bis zum Beginn der Osterferien zu schließen, um hiermit Infektionsketten zu unterbrechen bzw. die weitere Verbreitung des Coronavirus eindämmen zu können.

Seitdem sind seitens des Amtes für Schule sowie der Schulen umfangreiche Aktivitäten umgesetzt worden, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben des Krisenstabs

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist eine Vielzahl von für den Schulbereich zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien und Hinweisen seitens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) sowie anderer Stellen veröffentlicht und fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst worden. Ein Überblick über diese rechtlichen Rahmenbedingungen mitsamt wesentlichen Regelungsinhalten gibt die dieser Vorlage beigefügte **Anlage**.

Zudem werden im Amt für Schule die vom Krisenstab der Stadt erarbeiteten Standards und Vorgaben beachtet und umgesetzt. Der Krisenstab tagte vor und während des Höhepunktes der Corona-Pandemie fast täglich, inzwischen ist die Sitzungsfolge auf einen wöchentlichen Rhythmus umgestellt worden.

3. Aktivitäten des Amtes für Schule

Nachfolgend werden die Aktivitäten der einzelnen Teams des Amtes für Schule zusammenfassend dargestellt.

400.1 - Abteilung Schulverwaltung

400.11 – Verwaltung, Allgemeine Schulangelegenheiten

Das Team 400.11 arbeitet zusätzlich zu seinen laufenden Aufgaben seit Beginn des Ausbruchs der Corona-Pandemie mit Hochdruck an allen mit der Corona-Pandemie verbundenen umfangreichen und verschiedenste Bereiche betreffenden besonderen Aufgaben. Nachfolgend eine exemplarische Auswahl dieser mit der Corona-Pandemie verbundenen zusätzlichen Aufgaben:

- Sichten, Auswerten und Bearbeitung der Handlungsnotwendigkeiten aus allen rechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – s. Anlage zur Vorlage
- Beratung von Schulen/Schulleitungen/anderen Ämtern/OGS-Trägern/schulischen Kooperationspartner/Dritten zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen bzgl. Wiederaufnahme und Umsetzung des Schulbetriebes in Zeiten der Corona-Pandemie, z.B. zu Nutzungsmöglichkeiten, Hygieneanforderungen, Reinigung, Schutzmaßnahmen, räumliche Voraussetzungen, Notbetreuung, OGS etc.
- Prüfung, Auswertung und Zusammenstellung statistischer Zahlen und Daten für den Krisenstab
- Abstimmung mit der Corona-Pandemie verbundener Maßnahmen und Vorschriften über den Städtetag mit anderen Kommunen in NRW
- Umsetzung der Hygienebestimmungen von Land und Gesundheitsamt – Erarbeitung von Standards im Bereich Reinigung und Hygiene zur Wiedereröffnung von Schulen /Beschaffung und Verteilung von Hygienematerialien wie Desinfektionsmitteln, Seife, Gesichtsmasken, Trennwände für Schreibtische etc., Eruiierung von Angeboten, Lieferfähigkeit, Preisen etc. / Bearbeitung von Anträgen von Schulen bzgl. Umsetzung der Hygienepläne
- Prüfung der (brandschutz-)rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Lagerung von Mobiliar außerhalb der Klassenräume zur möglichen Umsetzung der Abstandspflichten in allen Schulen
- Prüfung und Rundschreiben an alle Schulen bzgl. Brandschutz in Zeiten von Corona
- Erarbeitung und Abstimmung an die Corona-Pandemie angepasster Hygienepläne der Schulen / Prüfung und Umsetzung der schulträgerseitig zu veranlassenden Maßnahmen zur Erfüllung der in den Hygieneplänen festgelegten Hygienebestimmungen
- Steuerung und Umsetzung der besonderen Hygienebestimmungen und Reinigungspläne hinsichtlich Abitur-/Abschlussprüfungen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht wegen Hygienebestimmungen und Reinigungsplänen
- Verfahren zur Erfassung der coronabedingten Haushaltsabweichungen bzw. Mehrausgaben und Mindererträgen aufgrund Haushaltsrundschriften des Stadtkämmerers
- Verfahren zur Umsetzung des Bielefelder Schutzschirms für Sozialleistungsträger
- Verfahren zur Abwicklung von Stornokosten der Schulen für abgesagte Klassen- und Schulfahrten und weitere Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten

- Prüfung und Beratung zur Vermietung von Schulräumen in der Zeit der Corona-Pandemie
- Prüfung und Umsetzung aller schulträgerrelevanten Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichts-/OGS- und Mensabetriebs an Schulen hinsichtlich Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen
- Vorlagen und Mitteilungen für politische Gremien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sichten, Auswerten und Bearbeitung der Handlungsnotwendigkeiten aus allen rechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie/ Beratung von Schulen/Schulleitungen/anderen Ämtern/OGS-Trägern/schulischen Kooperationspartner/Dritten zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen bzgl. Wiederaufnahme und Umsetzung des Schulbetriebes in Zeiten der Corona-Pandemie/ Prüfung, Auswertung und Zusammenstellung statistischer Zahlen und Daten für den Krisenstab

Im Team 400.11 wurden/werden die seit Beginn der Corona-Pandemie veröffentlichten und fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen angepassten für den Schulbereich zu beachtenden umfangreichen Vorschriften, Richtlinien, Hinweise und Regelungen seitens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, des MSB NRW sowie anderer Stellen gesichtet und im Hinblick auf die notwendigen Handlungsnotwendigkeiten für den Schulträger und seine Schulen ausgewertet. Schulen/Schulleitungen, andere Ämter, OGS-Träger und schulische Kooperationspartner werden zu den rechtlichen und tatsächlichen Fragen bzgl. der Wiederaufnahme und Umsetzung des Schulbetriebes in Zeiten der Corona-Pandemie informiert und beraten. Zudem werden statistische Zahlen und Daten der in der Corona-Pandemie aufgrund Vorgaben des Landes oder des Krisenstabs zu erhebender Daten gesammelt, koordiniert und den Entscheidern zur Verfügung gestellt.

Steuerung und Umsetzung der besonderen Hygienebestimmungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Ein weiterer Schwerpunkt der von 400.11 bzw. vom Amt für Schule als Schulträger zu koordinierenden und umzusetzenden Aufgaben liegt zunächst in der Umsetzung der mit der Corona-Pandemie zusätzlich umzusetzenden Hygienebestimmungen in den Schulen. In diesem Zusammenhang erfolgte sowohl die Erarbeitung von Standards im Bereich Reinigung und Hygiene zur Wiedereröffnung von Schulen in enger Abstimmung mit dem ISB und dem Gesundheitsamt wie auch die Beschaffung und Verteilung von Hygienematerialien wie Desinfektionsmitteln, Seife, Gesichtsmasken, Trennwände für Schreibtische etc.,

Abweichend von der bisherigen Regelung zwischen Amt für Schule und ISB wurden seit April auch für Waschbecken in Klassenräumen Hygienematerialien zur Verfügung gestellt, da alle in den Schulen vorhandenen Möglichkeiten zur gründlichen Reinigung von Händen genutzt werden sollen. Die bisherige Priorität auf die Vermeidung von Vandalismus durch Fehlgebrauch der Hygienematerialien in den Klassen ist nicht zuletzt angesichts des aktuell erforderlichen Gesundheitsschutzes zurückgestellt worden.

Nach einer Vereinbarung des Amtes für Schule mit dem ISB werden in den Klassenräumen aller Schulen keine fest installierten Seifenspender verbaut. Hintergrund ist die Problematik mit fabrikatsspezifischen und spendersystemimmanenten Nachfüllflaschen, deren Beschaffung im produktneutralen Wettbewerb (kommunales Vergaberecht), der Versorgung mit Ersatzteilen sowie das Nachfüllwesen durch Zusatzstunden für Hausmeister und / oder Reinigungskräfte. Es wurde daher beschlossen, für die Schulen haushalts – und handelsübliche Flüssigseifenflaschen mit Spender zu besorgen.

Wie für die Sanitäranlagen auch bestellen die Schulen (Hausmeister bzw. Schulsekretariate) für die Handwaschbecken in den Klassenräumen nach individuellen Bedarfen in den Schulen Flüssigseife, Papier-Einmalhandtücher und Abfallabwürfe über das sogenannte E-Kaufhaus der Stadt Bielefeld. Um Lieferschwierigkeiten entgegenzuwirken, beschafft die Stadt zusätzlich zentral solche Hygienematerialien, die den Schulen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Es wird

damit sichergestellt, dass die Hygienematerialien immer in ausreichenden Mengen in den Schulen zur Verfügung stehen.

Sollten die schulischen Budgets aufgrund erhöhter Bedarfe für Hygienematerialien nicht ausreichen, stellt das Amt für Schule die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

Zusätzlich zur dezentralen Beschaffung von Flüssigseife, Papierhandtüchern und Abfallbehältern durch die Schulen wurden vom Amt für Schule aufgrund Lieferschwierigkeiten des Rahmenvertragspartners bei einem anderen Lieferanten 50.000 Seifenspender für die Schulen als Grundausstattung und Lagervorrat bestellt. In der 17., 18. KW und 21. KW sind (werden) erste Tranchen von insgesamt ca. 10.800 Seifenspender durch das Amt für Schule an die Schulen ausgeliefert bzw. von Hausmeistern von Schulen abgeholt (worden). Während das Amt für Schule damit einen Vorrat an Seife zur möglichen Verteilung bei Lieferschwierigkeiten sicherstellt, gewährleistet der ISB gleiches für Papier-Einmalhandtücher.

Das Amt für Schule hat alle Schulleitungen über den aktuellen Stand der Hygienemaßnahmen an Schulen mit Mails vom 14.04.2020, 17.04.2020 und zuletzt 24.04.2020 informiert.

Mit Verfügung vom 09.04.2020 an die Schulleitungen und Schulträger hatte die Bezirksregierung Detmold darum gebeten, trotz der Unsicherheit über Zeitpunkt und Umfang der Wiedereröffnung der Schulen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beginnen, die für den Unterrichtsbeginn erforderlichen hygienischen Anforderungen in Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schulträger und Schulleitung zu überprüfen und sicherzustellen.

Die Bezirksregierung bat darum,

- bis zur Wiedereröffnung der Schulen in allen Schulgebäuden Grundreinigungen sicherzustellen, die den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechen, (Während der Notbetreuung in den vergangenen Wochen wurden bereits zahlreiche Räume grundgereinigt, da das volle Reinigungspersonal eingesetzt war. Der ISB wird im notwendigen Umfang in den Schulen noch nachbessern, die in Betrieb genommen werden.)
- eine arbeitstägliche Reinigung von Kontaktflächen (insbesondere Handkontaktflächen) mit objektüblichen Reinigungsmitteln (Desinfektionsmittel sind weder notwendig noch zielführend) vorzunehmen, (Hier wird der ISB die Reinigungsintervalle anpassen und die Handkontaktflächen täglich reinigen.)
- intakte Sanitäreinrichtungen mit entsprechender Sanitärausstattung wie Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallabwurf zur Verfügung zu stellen. (Diese sind bereits grundsätzlich vorhanden. Die Schulen wurden gebeten, evtl. Mängel bitte anzuzeigen.)

Zum gemeinsamen Vorgehen wird hier die Orientierung am Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit NRW sowie die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie empfohlen. Zudem ist für die Hygiene in den Schulen vor Ort der von den Schulen nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erstellende jeweilige schulspezifische Hygieneplan zu beachten. Die Schulen wurden aufgefordert, diesen dem Amt für Schule als Schulträger bis spätestens 21.04.2020 zur Verfügung zu stellen mit einer zusätzlichen Erläuterung, ob und inwiefern der Hygieneplan der Schule vom Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit NRW abweicht und daher besondere Hygieneanforderungen und Voraussetzungen beachtet werden müssen. Bis zur abschließenden Prüfung dieser schulischen Hygienepläne durch das Gesundheitsamt gilt der Rahmen-Hygieneplan des Landeszentrums Gesundheit NRW als verbindlich für die Bielefelder Schulen. Dies hat der Krisenstab Bielefeld entschieden.

Nach ständiger Aussage des Gesundheitsamtes ist eine Desinfektion von (Griff-) Flächen nicht zielführend. Die permanente Nutzung von Griffflächen würde dann wieder zu einer erneuten Kontamination führen, da die Mittel nur einen sehr kurzfristigen Effekt haben. Die Reinigungskräfte

der Stadt und der Fremdfirmen sind daher nicht mit entsprechenden Mitteln ausgestattet worden, diese sollten Kliniken und Gesundheitseinrichtungen vorbehalten sein. Grundsätzlich halten es sowohl das Gesundheitsamt als auch das Robert-Koch-Institut nach wie vor für eher angezeigt, eine häufige und ausreichende Handhygiene zu praktizieren und für einen ausreichenden Abstand zu sorgen. Dies ist weitaus effektiver, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Hierfür stehen Wascheinrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Angedachte Prüfungsräume für Abschlussprüfungen unterliegen einer besonderen Hygiene. Hier sorgt der ISB in geeigneter Form für Reinigung und Zurverfügungstellung von Desinfektionsmitteln auch während der Prüfungen. Der ISB hat Grundreinigungen in den Schulgebäuden während der Schließung durchgeführt und diese bis zum Schulstart abgeschlossen. Neben der ohnehin täglichen Reinigung der Sanitäreinrichtungen und der normalen Reinigungsintervalle und –maßnahmen in den Schulen werden nunmehr zusätzlich an jedem Schultag die Handkontaktflächen, wie Tische, Stühle, Türklinken, Handläufe gereinigt.

Das Amt für Schule wirkt neben der ohnehin bei den Schulen vorhandenen Sensibilisierung darauf hin, dass die Verfügbarkeit der Hygienematerialien für die Schulen eine herausgehobene Bedeutung hat.

Sofern in den schulischen Budgets nicht ausreichende Mittel für die notwendigen Beschaffungen von Hygienematerialien vorhanden sind, werden entsprechende Finanzmittel vom Amt für Schule zur Verfügung gestellt.

Informationen aus Schulen zu ggf. nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reinigungen werden mit hoher Priorität in Zusammenarbeit mit dem ISB verfolgt.

Einzelheiten zum Thema Hygiene und Reinigung in Schulen können dem vom Gesundheitsamt erarbeiteten und mit dem Amt für Schule abgestimmten Merkblatt zu den Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen incl. dazugehöriger zwei Anlagen entnommen werden (s. Anlage). Dieses Papier wurde allen Schulen am 24.04.2020 übermittelt und ist Grundlage für das weitere Vorgehen in den städtischen Schulen, d.h. die Stadt Bielefeld als Schulträgerin wird entsprechend verfahren. Das Papier ist auch die Grundlage für die Prüfung der von den Schulen vorgelegten Hygienepläne durch das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Schulen haben vom Gesundheitsamt eine Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Hygieneplan erhalten. Sofern fachlich bedenkliche Aspekte in einem Hygieneplan enthalten waren, hat das Gesundheitsamt den Hygieneplan entsprechend überarbeitet. Maßnahmen, die im jeweiligen Hygieneplan über den Standard des Merkblatts hinausgehen, können bzw. müssen durch die Schulen selbst organisiert und im Rahmen des bisherigen Schulbudgets gewährleistet werden.

Des Weiteren hatte die Stadt Bielefeld den städtischen Schulen mit Sekundarstufen I und/oder II, die den Unterricht zum 23.04.2020 wiederaufgenommen hatten, als Sofortmaßnahme insgesamt 40.000 Mund-Nase-Schutzmasken zur eigenen Disposition zur Verfügung gestellt. Die Masken sind in einem begrenzten Umfang wiederverwendbar. Sie mussten vor Ort vom Nutzer noch in wenigen Arbeitsschritten zusammengebaut werden, eine Anleitung wurde mitgeliefert. Zudem wurden den Grund- und Förderschulen, die den Unterricht inzwischen ebenfalls wiederaufgenommen hatten, insgesamt 7.000 Mund-Nasen-Stoffschutzmasken zur eigenen Disposition zur Verfügung gestellt. Die Masken sind mehrfach wiederverwendbar und waschbar.

Mit einer zweiten Ausstattungstranche wurden in der 20. KW den städtischen Schulen mit Sekundarstufen I und/oder II insgesamt weitere 33.000, den Grund- und Förderschulen insgesamt 6.000 Mund-Nase-Schutzmasken nach vorheriger Bedarfsabfrage zur eigenen Disposition zur Verfügung gestellt.

Diese Regelungen sollen die schulische Arbeit vor Ort ergänzen, sie erfolgen nicht im Zusammenhang mit den schulischen Hygienevorschriften. Die Masken wurden durch das Technische Hilfswerk (THW) direkt an die Schulen geliefert. Die Aufteilung der Masken erfolgte prozentual über die Anzahl der Schülerschaft.

Amt für Schule, ISB, Gesundheitsamt und andere Dienststellen der Stadt arbeiten damit mit Nachdruck gemeinsam an einer Verbesserung der Hygienemaßnahmen im Schulbereich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Teams 400.11 in der Corona-Krise, ebenfalls begründet aus der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt Bielefeld als Schulträger aus § 79 SchulG NRW, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, besteht in der Beratung von Schulen und Schulleitungen (sowie anderen Ämtern/OGS-Trägern/schulischen Kooperationspartner/Dritten) zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen bzgl. Wiederaufnahme und Umsetzung des Schulbetriebes in Zeiten der Corona-Pandemie, z.B. zu Nutzungsmöglichkeiten des Schulgebäudes und der Schulräume durch Schule und/oder Dritte, Hygieneanforderungen, Reinigung, Schutzmaßnahmen, Brandschutz, Notbetreuung, OGS bzw. außerunterrichtliche Ganztagsangebote, Mittagessenversorgung, IT-Ausstattung und IT-Nutzungsmöglichkeiten, Einsatzmöglichkeiten städtischen Personals an Schulen etc.

Im Bereich der mit der Corona-Krise verbundenen Finanzangelegenheiten sind insbesondere folgende Aktivitäten von 400.11 zu nennen:

Erfassung der coronabedingten Haushaltsabweichungen bzw. Mehrausgaben und Mindererträgen aufgrund Haushaltsrundschriften des Stadtkämmerers

Aufgrund Vorgaben des Stadtkämmerers werden seit April die durch die Corona-Pandemie verursachten Mehrausgaben und Mindererträge erfasst und zentral an das Amt für Finanzen gemeldet. Für den Monat April ist im Budget des Amtes für Schule incl. der Schulbudgets, insbesondere begründet in der Aussetzung der OGS-Elternbeiträge, eine Budgetverschlechterung von ca. 405.000 € zu verzeichnen. Für die Monate Mai und Juni ist ebenfalls von einer Budgetverschlechterung dieser Größenordnung auszugehen, weil auch für diese Monate die OGS-Elternbeiträge ausgesetzt werden (sollen). 50 % des Einnahmeausfalls im Bereich der OGS soll nach aktuellen Bestimmungen vom Land NRW ersetzt werden, 50 % verbleiben als Budgetverschlechterung bei der Stadt Bielefeld als Schulträger.

Umsetzung des Bielefelder Schutzschirms für Sozialleistungsträger

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in einer Dringlichkeitsentscheidung einen „Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerlandschaft in Bielefeld“ gespannt.

Hintergrund für diese Initiative ist die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) eine Grundlage verabschiedet hat, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise regelt und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Sozialdienstleister absichern soll. Einzelheiten können der Beschlussvorlage 10647/2014-2020 entnommen werden.

Damit Leistungen aus dem Schutzschirm gewährt werden können, war es erforderlich, dass die Kooperationspartner des Amtes für Schule für jeden Vertrag über die Gewährung sozialer Dienstleistungen, den diese mit der Stadt Bielefeld abgeschlossen haben, eine Erklärung nach vorgegebenem Muster abgeben. Dies betrifft vor allem Vereinbarungen im Rahmen des Systems der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuF) bzw. der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Für LuF mit einer jährlichen Vertragssumme unter 10.000 € war keine Erklärung erforderlich, da für diese Verträge die städtischen Leistungen unverändert fortgeführt werden.

Die Erklärungen waren spätestens bis zum 24.04.2020 an das jeweilige Fachamt zurückzusenden. Die Rückmeldungen wurden zwischen dem Amt für Schule und dem federführenden Stab des Dezernats 5 ämterübergreifend abgestimmt und bewertet, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Für folgende Kooperationspartner und Projekte wurde eine Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der (Weiter-)Gewährung vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund vorliegender Anträge vorgenommen.

| Projekt | Träger |
|---|---|
| Angekommen in deiner Stadt | Heinz Hunger BK gGmbH |
| Berufskolleg Tor 6 | Heinz Hunger BK gGmbH |
| Bildungswegstärkung | <ul style="list-style-type: none"> - AWO Kreisverband Bielefeld e.V. - Diakonie für Bielefeld gGmbH - DRK Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL gGmbH - SkF e.V. Bielefeld |
| Schulpsychologie | <ul style="list-style-type: none"> - AWO Kreisverband Bielefeld e.V. - Diakonie für Bielefeld gGmbH |
| Schulstation Hamfeld | Diakonie für Bielefeld gGmbH |
| Übermittagsbetreuung | Trägerverein der Ev. Off. Und Mob. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. |
| Sprachfördergruppen/Mehrklassen anstatt SFG | <ul style="list-style-type: none"> - AWO Kreisverband Bielefeld e.V. - Diakonie für Bielefeld gGmbH - Trägerverein der Ev. Off. Und Mob. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. - Ev. Kirche von Westfalen - Falken und Schule e.V. - Gesellschaft für Sozialarbeit e.V. - Stiftung Bethel - Laborschule - Sportbund Bielefeld e.V. - Sportjugend Bielefeld - Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. |
| you school | Heinz Hunger BK gGmbH |
| schulische Integrationshilfen | AWO Kreisverband Bielefeld e.V. |

Sämtliche Anträge im Rahmen des Bielefelder Schutzschirms für Sozialleistungsträger wurden anhand folgender vom Stab des Dezernats 5 erarbeiteten Kategorisierung eingestuft:

Kategorie A:

Ein sozialer Dienstleister erbringt die vereinbarte Leistung weiterhin zu 100 Prozent.

In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wird hier nicht angewendet.

Erläuterungen: Es gibt soziale Dienstleister, bei denen sich die Corona-Krise nicht einschränkend auf die Erbringung der vereinbarten Leistungen auswirkt (z.B. Frauenhäuser). Hier bedarf es keiner neuen Regelungen.

Kategorie B:

Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen.

Die dadurch freigewordene Personalressource setzt er aber in vollem Umfang ein, um damit eine mit der Stadt Bielefeld abgestimmte und dringend benötigte Ersatzleistung sicherzustellen. Die Ersatzleistung findet in der Regel in dem bisherigen Themenfeld statt.

In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt.

Das SodEG muss hier nicht angewandt werden.

Kategorie C:

Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen. Der Dienstleister legt nachvollziehbar dar, welche Ressourcen er zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise anbietet. Es kommt aber nicht zu einer modifizierten Leistungserbringung, da z.B. kein Bedarf an der angebotenen Leistung besteht oder eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit einer solchen Leistungserbringung entgegensteht.

In diesem Fall findet das SodEG Anwendung. Dies bedeutet, dass nur noch ein Anspruch auf 75 Prozent der bisherigen Finanzierung besteht.

Zur Liquiditätssicherung wird diesen Trägern angeboten, bis zum 30.06.2020 zunächst die Differenz zur bisherigen Finanzierung als später zu verrechnenden Vorschuss zu gewähren.

Alle Projekte der Kooperationspartner des Amtes für Schule wurden in die Kategorien A bzw. B eingestuft, so dass die vertraglich vereinbarten Finanzierungen fortgeführt werden können/konnten.

Stornokosten der Schulen für abgesagte Klassen- und Schulfahrten und weitere Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten

Mit der 12. Schulmail hat das MSB NRW u.a. auch folgende Regelungen zur Erstattung von Stornokosten für abgesagte Schulfahrten getroffen:

V. Erstattung von Stornokosten für abgesagte Schulfahrten

Mit SchulMail vom 6. März 2020 habe ich im Falle der erforderlichen Absage von Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustauschen sowie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine grundsätzliche Kostenübernahme für die vom Vertragspartner (z.B. Reiseveranstalter, Transportunternehmen, Unterkünfte) in Rechnung gestellten und nachgewiesenen Stornierungskosten durch das Land zugesagt. Dies gilt nunmehr für alle Schulfahrten im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2), die bis zum Beginn der Sommerferien durchgeführt worden wären.

Das Land Nordrhein-Westfalen tritt jedoch nicht in bestehende Verträge mit Dritten ein. Daher erfolgt die Auszahlung nicht direkt an den oder die Vertragspartner, sondern ausschließlich an die Schulen. Die Erstattung von Stornierungskosten wird über die Bezirksregierungen erfolgen.

Um eine zeitnahe und geordnete Abwicklung zu gewährleisten, bitte ich Sie, Ihre Anträge auf Erstattung der Stornierungskosten auf dem beigefügten Formular bis zum 15. Mai 2020 bei der

zuständigen Bezirksregierung ausschließlich per E-Mail an die dort eingerichteten Funktionspostfächer einzureichen.

- Bezirksregierung Detmold: corona-stornokosten@brdt.nrw.de

Bitte fügen Sie dem Antrag die folgenden Unterlagen bei:

- die Rechnung der Vertragspartner inklusive aller berücksichtigten Rückzahlungen (vgl. Nummern 5 und 6 des Formulars) sowie
- den Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus denen die Höhe der Stornierungskosten hervorgeht.

Die Anträge können nur von den Schulen selbst, nicht aber von den Eltern oder den Vertragspartnern gestellt werden. Auf dem Antragsformular ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

Die Auszahlungen der Erstattungen werden voraussichtlich am 15. Juni 2020 beginnen.

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Ersatzschulen, die in die Zusage zur Übernahme von Stornokosten ausdrücklich einbezogen werden.

Die Abwicklung der Kostenerstattungen erfolgt nach den Verfahrensrichtlinien des Landes damit grundsätzlich direkt zwischen Schule und Land NRW bzw. Bezirksregierung Detmold, d.h. die Bezirksregierung Detmold wird den Schulen die Erstattungen direkt auf die von den Schulen für die finanzielle Abwicklung der Klassenfahrten verwendeten Bankverbindungen oder eine andere offizielle Bankverbindung der Schule überweisen.

Stornokosten sollten damit grundsätzlich nicht aus dem jeweiligen Schulbudget gezahlt werden. Im begründeten Einzelfall mussten jedoch von einigen Schulen aus zwingenden Gründen Stornorechnungen nach vorheriger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung und Abstimmung mit 400.11 aus dem Schulbudget gezahlt werden, weil eine Anweisung von Stornorechnungen zeitlich und sachlich unabweisbar war und der Schule keine hinreichenden Mittel aus den bereits eingesammelten Teilnehmerentgelten vorgelegen haben.

Auch diese Stornokosten werden von den Schulen bei der Bezirksregierung Detmold angemeldet werden müssen. Der Erstattungsbetrag des Landes wird in diesen Fällen dann direkt auf dem Konto der Stadt Bielefeld zur Verbuchung zugunsten des belasteten Schulbudgets zu vereinnahmen und von 400.11 finanztechnisch zu verbuchen sein.

400.12 - Wirtschaftliche Leistungen Schule/Schüler

Das Team 400.12 konnte seine Arbeiten weitestgehend normal fortsetzen.

Insbesondere erfolgte die Bearbeitung von Einkommenserklärungen für das kommende Schuljahr sowie die Veranlassung der vertraglichen Zuschussauszahlungen an die OGS-Träger.

Die Vorbereitungsarbeiten für die OGS-Ferienangebote in den Sommerferien wurden bedingt durch die Corona-Pandemie unterbrochen, da das Prinzip „jedes OGS-Kind kann jedes Ferienangebot in Bielefeld aufsuchen“ eine Mischung von Schulkindern bedeuten würde und der jetzigen Vorgabe einer Beschulung in festen Lerngruppen im rollierenden System an der eigenen Schule widersprechen würde. Die Anbieter von OGS-Ferienangeboten wurden gebeten zu ermitteln, ob unter den herrschenden Hygienevorgaben eine Durchführung möglich wäre und wenn ja, mit welchen Einschränkungen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die SchülerCard, die zum 01.08.2020 eingeführt wird und das Schulwegticket für Bielefelder Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen ablöst, konnten ohne Probleme starten.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schüler im Schülerspezialverkehr und Transporte zu außerschulischen Lernorten (Schwimmfahrten) mussten mit der Corona-Pandemie eingestellt werden.

Der Schülerspezialverkehr wurde mit Wiedereröffnung der Schulen neu gestartet.

Parallel dazu konnte unbeeinträchtigt die Ausschreibung von Fahrten für das kommende Schuljahr vorbereitet und durchgeführt werden.

Im Bereich Schulwegsicherheit werden derzeit – wie in den Jahren zuvor – neue Schulwegpläne für die Bielefelder Grundschulen überarbeitet. Die Vorbereitungsarbeiten verzögerten sich durch die Schulschließungen. Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 werden die neuen Schulwegpläne spätestens in den Grundschulen vorliegen.

Die Mittagessenversorgung an den Gebundenen Ganztagschulen wurde mit Schließung der Schulen eingestellt. Die parallel laufenden Ausschreibungen für neue Konzessionen konnten erfolgreich mit neuen Verträgen für die kommenden Schuljahre abgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung des künftigen Schülerspezialverkehrs sowie der Fahrten zu außerschulischen Lernorten (z. B. Schwimffahrten) schlägt das Amt für Schule mit Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 10868/2014-2020 vor, den mit diesen Fahrten für städtische Schulen beauftragten Beförderungsunternehmen für die Zeit des durch die Corona-Pandemie bedingten verminderten Fahraufkommens einen Zuschuss in Höhe von 25 % des vertraglich vereinbarten Entgelts ohne Anerkennung einer zukünftigen Verpflichtung zu gewähren. Dabei soll eine Anrechnung vorrangiger Leistungen, die die Unternehmen als Unterstützung von Bund, Land, Agentur für Arbeit oder anderer öffentlicher Stellen aufgrund der Corona-Pandemie erhalten haben, erfolgen. Der Zuschuss soll maximal bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 gewährt werden. In gleicher Höhe des vorgenannten Betrages soll den Beförderungsunternehmen ein Vorschuss gewährt werden, der auf künftige Rechnungen in maximal sechs Teilbeträgen angerechnet werden soll. Die Beschlussvorlage wird beraten in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 26.05.2020.

Mit Beginn der Corona-Krise wurde für das Team 400.12 erstmalig Homeoffice eingeführt. Dies hat sich insbesondere im Bereich OGS-Elternbeiträge/OGS-Zuschüsse aber auch im Rahmen der SchülerCard hervorragend bewährt. Die Anwendungsprogramme haben ihre volle Funktionalität. Außerdem sind alle Mitarbeiterinnen auch telefonisch für alle Kolleginnen/Kollegen (inklusive Schulen) sowie für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

400.2 - Abteilung Kommunales Bildungsbüro, Schulentwicklungs- und Bildungsplanung

Durch die Schließung der Schulen ergaben sich diverse neue und zusätzliche Arbeitsstränge wie z. B. die Fragestellung der Zugangsberechtigung zur Notfallbetreuung in Schulen in den Jahrgängen 1 – 6.

Hier bietet die Stadt aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und der aufsichtlichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und zum Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen im Land NRW ab dem 23.03.2020 bis laufend eine Notbetreuung für Kinder von Eltern an, die berufstätig und Alleinerziehend sind oder aber in systemrelevanten Berufen arbeiten. Aufgrund häufiger und sehr kurzfristiger Änderungen der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO waren und sind die hierzu in Kooperation mit dem Jugendamt erarbeiteten Formulare umgehend den jeweiligen Änderungen anzupassen, um hier die Schulen und Kindertageseinrichtungen sehr zeitnah in ihrer Arbeit zu unterstützen.

400.2 – Fachstelle ‘Ganzheitliche Schulentwicklung und Digitalstrategie- MEP’

Das Team konnte seine Arbeit weitestgehend fortsetzen ohne umfangreiche Anpassungen vorzunehmen. Alle dialogischen Arbeitsprozesse, die nicht abgesagt oder verschoben werden mussten, konnten u.a. durch mediengestützte Kommunikationsformen unterstützt werden.

400.21 – Kommunales Bildungsbüro

Das Team des Bildungsbüros konnte seine Kommunikationsprozesse mit anderen Bildungsakteuren weitestgehend über Telefon- und Videokonferenzen fortführen. Innerhalb der Arbeitseinheit konnten die erforderlichen Hygienebestimmungen durch Homeoffice und veränderte Raumnutzung eingehalten werden

- Insbesondere im Rahmen des Projekts Bildungswegstärkung wurden mit den kooperierenden Trägern Absprachen zu digitalen Kommunikationsmöglichkeiten mit den Zielgruppen erarbeitet.
- Über die Internetseite www.bildung-in-bielefeld.de konnten Informationen zu den Themen „Lernen und Lehren in Zeiten geschlossener Schulen“/„Kostenlose Angebote zum zeit- und ortsunabhängigen Lernen“ mit umfänglichen Links für Schülerinnen bzw. Schüler, Eltern/Betreuungspersonen sowie Schulen und Lehrkräfte bereitgestellt werden.
- Darüber hinaus hat das Team der Bildungskoordination für Neuzugewanderte auf www.bildung-in-bielefeld.de eine Übersicht zum Thema „Bildungsangebote für Neuzugewanderte in Corona-Zeiten“ bereitgestellt, die laufend aktualisiert wird.

400.22 – Schul- und Medienentwicklungsplanung, Schulbau, Medienzentrum

Das Team konnte seine Arbeit weitestgehend fortsetzen ohne umfangreiche Anpassungen vorzunehmen. Punktuell kam es zu Ausfällen und terminlichen Verschiebungen von Besprechungen und Ortsterminen mit internen und externen Beteiligten sowie den Schulen in den Bereichen Bau und Digitales.

In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bielefeld wurde den Schulen im April 2020 eine digitale Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt, die den Bedarfen der Schulen in der aktuellen Krise entspricht und digitales Lernen sowie Interaktion mit den Schülerinnen und Schülern ermöglicht.

Die Kommunikationsplattform steht ab der 18. KW allen Schulen in städt. Trägerschaft kostenlos zur Verfügung. Die Schulen wurden entsprechend per eMail rechtzeitig vom Amt für Schule informiert (s. Anlage). Gleichzeitig wurden Schulungsmöglichkeiten zur Nutzung der Plattform benannt, die frei zugänglich im Internet zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurden in der 19. KW durch die Stadtwerke Bielefeld sowie den IT-Dienstleister der weiterführenden Schulen zwei digitale Lern-Sessions angeboten, an denen insgesamt knapp 90 schulische Akteure (IT-Koordinatoren der Schulen, Lehrkräfte und Schulleitungen) teilgenommen haben. Die Zurverfügungstellung der Software erfolgte in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten für die Bielefelder Schulen sowie den Vertretern der Bezirksregierung in der Bildungsregion Bielefeld.

Die Nutzung des Systems ist für die Schulen sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Ferner hat das Amt für Schule unter <https://www.bildung-in-bielefeld.de/thema-kostenlose-angebote-instrumente-und-internetplattformen-zum-zeit-und-ortsunabhaengigen-lernen/> eine umfangreiche Linkliste zu kostenlosen Angeboten zum zeit- und ortsunabhängigen Lernen zur Nutzung durch Schulen und Eltern veröffentlicht, sowie den Schulen die Möglichkeit der Nutzung der Lernplattform Moodle über das lokale Bildungsportal Bielpedia.net eröffnet.

400.23 – Regionale Schulberatungsstelle, Schulpsychologische Beratungsstelle

Das Team der Regionalen Schulberatungsstelle hat das Angebotsportfolio an die Situation angepasst und gestaltet ihre Arbeitsprozesse wie folgt:

- Infos und Hinweise über Homepage
- Verschicken von z.B. Fragebögen, Ergebnissen, Empfehlungen
- Schulpsychologische Beratungsgespräche mit Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern.
- Kooperationsgespräche (Steuergruppen) über Telefon- oder Videokonferenz (RSB Bi ohne Kamera, nur Ton)
- Telefonsprechzeiten täglich für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal
- Einzel-Supervision bzw. Coaching und Beratung von Lehrkräften/Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern über Telefon
- Telefonische Schulpsychologische Intervention
- Team- und Dienstbesprechungen innerhalb der schulpsychologischen Beratungsstellen per Telefonkonferenz
- konzeptionelle Arbeit, Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der „kontaktlosen Beratungsformen“

400.24 – Geschäftsstelle des Schulamtes für die Stadt Bielefeld

Die Hauptansprechpartner des Schulamtes sind folgende Gruppen: Grund-, Haupt- und Förderschulen (Schulleitungen, Lehrkräfte); Eltern dieser Schulen sowie Netzwerkpartner von anderen Schulen und Einrichtungen. Der Dienstbetrieb des Schulamtes lässt sich aufteilen in den Dienstbetrieb des Schulamtes im Innenverhältnis und den Dienstbetrieb im Außenverhältnis. In diesen Organisationsstrukturen mit der techn. Unterstützung wurden die Arbeiten des Schulamtes kontinuierlich umfänglich erledigt und es bestanden keine Beeinträchtigungen.

Gestiegen ist der Beratungsbedarf der Schulen und Lehrkräfte im Umgang mit den Schulmails des MSB und schulrechtlicher Fragestellungen.

Das Schulamt war vom 19.03.-11.05.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Erreichbarkeit war jedoch stets telefonisch und per Mail gewährleistet. Für die Kommunikation wurden Telefonkonferenzen genutzt.

Die weiteren getroffenen Maßnahmen in diesen Zusammenhängen in verschiedenen Arbeitsbereichen werden nachfolgend aufgeteilt dargestellt:

Dienstbetrieb des Schulamtes im Innenverhältnis

- Einsatzfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Homeoffice-Regelungen
- Raumgrößenklärung – Verteilung der Beschäftigten auf Büros mit Abstandsregelungen
- Hygienekonzepte (Abstandsregelungen, Mund- Nasenschutz, Plexiglasschutz, Desinfektion...)
- kontinuierliche Information an alle

Dienstbetrieb des Schulamtes im Außenverhältnis

- Absage bzw. Verschieben von Besprechungen, Terminen, Veranstaltungen und Beratungen mittlerweile auch auf eine Zeit nach den Sommerferien
- Hinweise dazu auf der Internetseite
- Information und Beratung telefonisch oder per Mail
- Information an die Netzwerkpartner, Schulen und Eltern über die Öffnung des Rathauses mit den aktuellen Rahmenbedingungen (Regelung des Anliegens telefonisch oder per Mail, persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung, Maskenpflicht)“

4. Aktueller Stand zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Seit dem 23.04.2020 gehen die ersten Schülerinnen und Schüler wieder in die Schulen. Den Anfang machten die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/20 Abschlüsse anstreben. Dabei geht es an allen weiterführenden Schulen um Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sowie die Vorbereitung auf Abschlüsse. Auch davon erfasst waren die Förderschulen, mit Ausnahme solcher mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Diese bleiben zunächst geschlossen. Die Öffnung der anderen Jahrgänge der Förderschulen erfolgte bzw. erfolgt entsprechend denen der übrigen Schulen.

Mit Schulmail vom 16.04.2020 traf das Ministerium für Schule und Bildung NRW Regelungen für den Inhalt und Umfang des wiederaufgenommenen Unterrichts an den verschiedenen Schulformen.

Im Rahmen der Vorbereitung auf das Abitur sollte kein Unterricht nach Stundenplan stattfinden, sondern freiwillige Lernangebote zur Vorbereitung auf die Prüfungen unterbreitet werden. Für Schüler/innen, die noch keine Vorabiturklausuren geschrieben hatten, wurde die Gelegenheit gegeben, dies nachzuholen.

Auch für Schülerinnen und Schüler, die vor der Zentralen Prüfung 10 stehen, sollte kein Unterricht im Normalbetrieb stattfinden, jedoch hier mit der Maßgabe, dass möglichst in allen Fächern unterrichtet wird, wobei den Kernfächern hier Vorrang zukommt. Anstelle der sonst landeseinheitlichen Aufgaben sind die Prüfungen durch die Lehrkräfte zu stellen, wobei sie sich an den Vorgaben zu der Zentralen Prüfung 10 und den tatsächlich erteilten Unterrichtseinheiten zu orientieren haben. Die nötige Änderung der Prüfungsregelungen ist durch die Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG NRW vorgenommen worden.

Für die Beschulung an den Berufskollegs wurden drei Gruppen, je nach angestrebtem Abschluss und Dauer bis zur Abschlussprüfung, gebildet. Diese Gruppen sind mit unterschiedlichen Prioritäten zu unterrichten, wobei diejenigen, die weniger Zeit bis zur Abschlussprüfung haben, vorrangig zu unterrichten sind.

In den Grundschulen und Primarstufen der Förderschulen ist der Schulbetrieb ab dem 07.05.2020 wiederaufgenommen worden, zunächst nur für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen, um diese Kinder gut auf den im Sommer bevorstehenden Wechsel auf die weiterführenden Schulen vorzubereiten. Seit dem 11.05.2020 findet auch für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Klassen der Grundschulen ein tageweiser Unterricht im rollierenden System statt. Dabei soll an jedem Tag ein Jahrgang unterrichtet werden, jedoch sind auch andere Lösungen zulässig, wenn eine Jahrgangsgröße eingehalten wird.

Ebenfalls seit dem 11.05.2020 findet Unterricht für ein bis zwei weitere Jahrgänge der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen statt und an Schulen mit gymnasialer Oberstufe auch für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsstufe. Hier wurden feste und permanente Lerngruppen gebildet. Der Unterricht ist allerdings auch in Ganztagschulen auf die Vormittage beschränkt worden.

Ab dem 25.05.2020 werden auch die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung wiedereröffnet. Im Rahmen dessen soll ein schulspezifisches Konzept entwickelt werden, um allen Schülerinnen und Schülern, bei denen keine gesundheitlichen Hinderungsgründe im Weg stehen, einen Besuch der Schule zu ermöglichen. Dabei orientiert sich die Durchführung an den Vorgaben zu den übrigen Schulformen, mit dem Unterschied, dass hier, wie sonst auch üblich, ein Ganztagsunterricht stattfindet.

Nach der Durchführung der Abiturprüfungen, also ab dem 26.05.2020, sollen dann alle Schülerinnen und Schüler an Schulen mit gymnasialer Oberstufe wieder unterrichtet werden, ebenfalls im tageweise rollierenden System. Unterricht erfolgt damit zum einen als Präsenzunterricht in den Schulen, zum anderen im Lernen auf Distanz durch Angebote zum Selbstlernen bzw. als Online-Lehrveranstaltungen von zu Hause aus. Dabei soll sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Tag in der Woche im Präsenzunterricht unterrichtet werden. Außerdem soll im Rahmen dessen darauf geachtet werden, dass alle Jahrgangsstufen zu gleichen Teilen vor Ort unterrichtet werden. Zu diesem Zwecke ist von allen Schulen ein Unterrichtsplan bis zu den Sommerferien zu erstellen.

Neben dem Präsenzunterricht findet eine tägliche Notbetreuung statt für Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, erwerbstätige Alleinerziehende, die in ihrem Beruf unabhkömmlich sind und in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde stetig ausgeweitet. An den Tagen des Präsenzunterrichts sind an den Schulen der Primarstufe zudem grundsätzlich die OGS, an Schulen der Sekundarstufe I die Ganztagsbetreuungsangebote wiederaufgenommen worden. Seit dem 24./25.04. findet keine Notbetreuung mehr an Wochenenden und Feiertagen statt. Allerdings können Schulen die zulässige OGS-Betreuung an den Präsenztage nur reduziert anbieten, da die Notbetreuung vorrangig zu gewähren ist.

Schülerinnen und Schüler, die auf den SARS-CoV-2-Virus positiv getestet wurden oder die enge Kontaktperson einer positiv getesteten Person sind, wird, solange die Quarantänebestimmungen für sie gelten, die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Sollte ein Verdachtsfall während des Unterrichts auftreten, steht den Schulen ein Szenario-Papier zur Verfügung, an dem sie sich für das weitere Verfahren, gegebenenfalls in Absprache mit dem Gesundheitsamt, orientieren können.

Dr. Witthaus
Beigeordneter